

weitere
Folgesachen:

Trennungsunterhalt (§ 1361 BGB)

§ 1361
BGB

= Ausgleichszahlung des besserverdienenden Ehegatten an den anderen Ehegatten

Berechnung:

- beide Eheleute sollen in der Trennungszeit so gestellt sein, wie es dem ehelichen Lebensstandard entsprach
- deshalb stehen beiden Ehegatten jeweils die Hälfte des in der Ehe verfügbaren Gesamteinkommens zu (Halbteilungsgrundsatz)
- erwerbstätigen Ehegatten wird i. d. R. ein zusätzlicher Teil seines Einkommens zugesprochen (Erwerbstätigenbonus)

Unterhalt

Trennungsunterhalt:

Zeitraum: Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft – rechtskräftige Ehescheidung

Voraussetzung: Bedürftigkeit des Antragstellers, Trennung, Leistungsfähigkeit des Antragsgegners

Geldrente im Voraus

Anspruch kann beschränkt oder ausgeschlossen sein

nachehelicher Unterhalt:

Grundsatz der Eigenverantwortung ab rechtskräftiger Scheidung

in besonderen Situationen – längerer Anspruch auf Unterhalt möglich

Unterhaltsanspruch kann ausgeschlossen, gekürzt oder befristet

Bedarf, Bedürftigkeit + Leistungsfähigkeit

Ende: Wiederheirat/Begründung einer LPS, Tod des Berechtigten, Wegfall des Unterhaltsgrundes

*Rangfolge
§ 1609
BGB*

Familiensachen

Ehescheidung

Trennungsunterhalt (§ 1361 BGB)

die Regelung der Unterhaltsberechnung an den getrenntlebenden Ehegatten gilt ab 01.01.2022:

- der Unterhaltspflichtige zahlt 45% seines Nettoeinkommens bzw. 45% des Differenzeinkommens (wenn beide über Erwerbseinkommen verfügen)
- dabei hat der Unterhaltspflichtige einen Selbstbehalt in Höhe von 1.450,00 €

45%

Achtung:

Sollten unterhaltsberechtigte Kinder vorhanden sein, würde zuvor der volle Kindesunterhalt nach Düsseldorfer Tabelle vor dem Trennungsunterhalt in Abzug gebracht und die Ehefrau geht wahrscheinlich „leer“ aus.

Trennungsunterhalt Ehemann - 2.000,00 €, Ehefrau - 0,00 €, Kredit 250,00 €

monatliches Nettoeinkommen	=	2.000,00 €
abzüglich 5% berufsbedingte Aufwendungen	=	100,00 €
	=	1.900,00 €
abzüglich Darlehen	=	250,00 €
bereinigtes Nettoeinkommen	=	1.650,00 €
von diesem Betrag steht der Ehefrau ein Anteil von 45 % zu =		742,50 €

Ergebnis: Ehemann = 1.650,00 € - 1.450,00 € = 200,00 €

Ehefrau erhält also „nur“ 200,00 € Trennungsunterhalt

45%

Familiensachen

Beispiel - Trennungsunterhalt: Ehemann - 2.500,00 €, Ehefrau - 650,00 €, Darlehen 250,00 €

monatliches Nettoeinkommen Ehemann	2.500,00 €
abzüglich 5% berufsbedingte Aufwendungen	125,00 €
=	2.375,00 €
abzüglich Darlehen	250,00 €
bereinigtes Nettoeinkommen	2.125,00 €
monatliches Nettoeinkommen Ehefrau	650,00 €
abzüglich 5% berufsbedingte Aufwendungen	32,50 €
bereinigtes Nettoeinkommen	617,50 €

$$2.125,00 \text{ €} - 617,50 \text{ €} = 1.507,50 \text{ €}$$

$$45\% \text{ von } 1.507,50 \text{ €} = 678,38 \text{ €}$$

Ergebnis: Ehemann ist nach Abzug des Selbstbehalts in Höhe von 1.450,00 € von 2.125,00 € bis zu 675,00 € leistungsfähig.

Er kann nur Trennungsunterhalt in Höhe von 675,00 € erbringen

Trennungsunterhalt (§ 1361 BGB)

als Bruttoeinkommen gilt: Mieteinnahmen, fiktives Einkommen (dies ist relevant, wenn der unterhaltpflichtige Ehepartner absichtlich nicht arbeitet oder weniger arbeitet), Kapitalzinsen, Einnahmen aus Unternehmensbeteiligung, Renten, Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld, Steuerrückzahlungen, Bafög bei Studenten, Abfindungen, Wohnwert einer eigenen bewohnten Immobilie

folgende Leistungen werden vom Bruttoeinkommen abgezogen: berufsbedingte Aufwendungen (pauschal 5%, max. 150,00 €), angemessene private Altersvorsorge, (ehebedingte) Darlehen (Tilgungen), Fort- und Ausbildungskosten, Lohnsteuer und Grundsteuer, Sozialversicherungsausgaben, Kindesunterhalt (vorrangig Unterhaltsberechtigte)

Unterhalt

Verwandtenunterhalt:

alle Verwandten in gerader Linie

unterhaltsberechtigt = wer sich nicht selbst
unterhalten kann

unterhaltspflichtig = wer in der Lage ist,
Unterhalt zu gewähren

Rangfolge gemäß § 1609 BGB

Geldrente monatlich im Voraus

Anspruch kann beschränkt werden bzw.
wegfallen

Ende: Tod des Berechtigten oder des
Verpflichteten

Kindesunterhalt:

Bedarf richtet sich nach dem Lebensalter
und dem bereinigten Nettoeinkommen des
barunterhaltspflichtigen Elternteils

Unterhalt als Prozentsatz des jeweiligen
Mindestunterhalts

Düsseldorfer Tabelle

Familiensachen

Ehescheidung

Kindesunterhalt

für alle Kinder gibt es einen einheitlichen Anspruch auf individuellen Unterhalt

der Bedarf richtet sich bei Kindern nach dem Lebensalter und dem (bereinigten) Nettoeinkommen des barunterhaltpflichtigen Elternteils (= Elternteil, der sein Kind nicht betreut) (§ 1606 III S. 2 BGB)
im Wechselmodell (50/50) Eltern müssen sich auch den Barunterhalt teilen

ein minderjähriges Kind kann von einem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt, den Unterhalt als Prozentsatz des jeweiligen Mindestunterhalts verlangen (§ 1612a I S. 1 BGB)

der Mindestunterhalt richtet sich nach dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum des minderjährigen Kindes

- 0 – 6 Jahre: 87 % = 437,00 €
- 7 – 12 Jahre: 100 % = 502,00 €
- ab 13 Jahre: 117 % = 588,00 €

der Mindestunterhalt wird aller 2 Jahre neu festgesetzt

der Unterhalt wird als Geldrente als angemessener Betrag bezahlt (§ 1610 I, II BGB)

Beispiel A):

Das 8-jährige, bei seiner Mutter wohnhafte Kind möchte von seinem voll erwerbstätigen Vater ab 01.01.2023 Unterhalt haben, der Vater verfügt über ein bereinigtes Nettoeinkommen von 2.000,00 € - die Eltern sind noch verheiratet und der Vater schuldet der Mutter noch Trennungsunterhalt

- Düsseldorfer Tabelle: Altersstufe 2, Einkommensklasse 2
- Bedarf = brutto 528,00 €
- Betrag vermindert sich um das vom Vater hälftig zustehende Kindergeld = 125,00 €
- bereinigte Bedarf = $528,00 \text{ €} - 125,00 \text{ €} = 403,00 \text{ €}$

Beispiel B):

Das 8-jähriges Kind (geb. 05.03.2015) beansprucht ab 01.04.2023 einen Unterhaltsbetrag von 528,00 € in Form einer dynamischen Festsetzung, es wohnt bei der Mutter, der Vater verfügt über ein bereinigtes Nettoeinkommen von 2.000,00 €

- Beschluss des Familiengerichts: „Der Antragsgegner hat an das Kind, zu Händen der Kindesmutter einen monatlich im Voraus fälligen Unterhalt zu zahlen und zwar
 - ab 01.04.2023: 403,00 € (528,00 – 125,00 €)
 - ab 01.04.2027: 105% des jeweiligen Mindestunterhalts der Altersstufe 3 abzüglich hälftiges Kindergeld für ein erstes Kind

Vorteil: wird der Mindestunterhalt angepasst oder die nächste Altersstufe erreicht, so erhöht sich der Unterhaltsanspruch automatisch

besondere Vorschriften für nichteheliche Kinder:

- der Mutter steht ein Unterhaltsanspruch gegen den Vater für die Dauer von 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt des Kindes zu (§ 1615I I S. 1 BGB)
- auch ein betreuender Vater ist gegenüber der Kindesmutter unterhaltsberechtigt (§ 1615I IV BGB)
- der Vater haftet für Bestattungskosten bei Tod der Mutter anlässlich der Schwangerschaft (§ 1615m BGB)
- der Unterhaltsanspruch des Kindes (für die ersten 3 Monate ab Geburt) bzw. der Mutter (nach § 1615I I BGB) kann mittels einstweiliger Anordnung gesichert werden (§§ 247, 49 ff. FamFG)

Unterhalt

Verfahrensrecht

- örtliche Zuständigkeit: § 232 FamFG
- funktionelle Zuständigkeit: Richter (§§ 3, 20 Nr. 3a RPfI G)

Antragsverfahren (streitiges Verfahren (§§ 112 Nr. 1, 231 I Nr. 1 FamFG))

ein Unterhaltsverfahren kann nach § 237 FamFG mit einem Vaterschaftsfestsetzungsantrag verbunden werden (§ 179 I S. 2 FamFG)

alle Unterhaltsberechtigten haben die Möglichkeit einen Antrag im Wege der einstweiligen Anordnung einzureichen (§§ 49 ff. FamFG)